

Geschäftsordnung der Narrenzunft Engen .V.

gem. JHV vom 20. Mai 2011 und Ergänzungen

1. Vorkaufsrecht von Privathäuser

Die Narrenzunft Engen e. V. räumt sich hiermit, das Vorkaufsrecht für alle privat angefertigten oder erworbenen Häuser, der verschieden Traditionsfiguren aller Gruppen der Narrenzunft ein.

Bei Neumitgliedschaft und Kündigung oder Austritt, wird dies allen Mitgliedern auch schriftlich mitgeteilt.

(Aktuell wurde dies an der JHV 2011 am 20.05.2011, öffentlich bekanntgegeben)

2. Stellvertreterregelung in den Gruppen, die in der Vorstandschaft der Narrenzunft Engen e.V. vertreten sind

- a. Der Stellvertreter der Gruppe wird durch den Gruppenführer festgelegt, der Vorstandschaft der Narrenzunft vorgestellt und dann bestätigt.
- b. Wenn an einer Vorstandschaftssitzung der Gruppenführer und sein Stellvertreter anwesend sind, haben sie bei Abstimmung nur eine Stimme. Diese Regelung gilt auch für die selbständige Gruppe Fanfarenzug Engen

(Vorgestellt und verabschiedet an der Vorstandschaftssitzung vom 26.07.2011)

Ergänzung ab der JHV 2012 am 11.05.2012

3. Regelung bei Todesfall

Nur bei Todesfall eines aktiven Mitgliedes aus dem Narrenrat, eines noch im Verein aktiven Ehrenmitgliedes oder Ehrennarrenrats, wird ein Nachruf im Hegaukurier, per Inserat veröffentlicht. Außerdem wird durch eine Blumenschale oder Kranz, mit Schärpe (Letzter Gruß! Narrenzunft Engen e.V.) dem Verstorbenen die letzte Ehre erwiesen. (auch bei Urnenbestattung)

(Vorgestellt und verabschiedet an der Vorstandschaftssitzung vom 12.07.2012)

Ergänzung ab der JHV 2013 am 07.06.2013

4. Veröffentlichung von Fotos sowie Berichten von Mitgliedern

Die Narrenzunft Engen e.V. behält sich vor, Fotos und Berichte an offiziellen Veranstaltungen, von unseren Mitgliedern und Freunden zu erstellen und auf unserer Homepage sowie unseren Facebookseiten zu veröffentlichen. Einwände sind direkt bei unserem Webmaster anzumelden.

(Vorgestellt und verabschiedet an der Vorstandschaftssitzung vom 07.04.2013)

**Geschäftsordnung
der Narrenzunft Engen .V.**
gem. JHV vom 20. Mai 2011 und Ergänzungen

Ergänzung ab der JHV 2014 am 23.05.2014

5. Unterschrift bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter

Mit seiner Unterschrift unter einem Nutzungsvertrag, sowie der Beitrittserklärung erkennt der Benutzer, bzw. der gesetzliche Vertreter, die jeweiligen Satzungen und Ordnungen der Narrenzunft Engen e.V. an.

Wichtig, bei Minderjährigen ist dies nur mit Unterschrift des gesetzlichen Vertreters gültig, außerdem ist auch bei Kleinkindern eine aktuell gültige Kontoverbindung anzugeben!

(Vorgestellt und verabschiedet an der Vorstandsschaftssitzung vom 25.04.2014)

Engen, 23.05.2014

Sigmar Hägele, Präsident (1. Vorstand)

Tobias Mayer, Säckelmeister (2. Vorstand)